

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0402/11	Datum 21.02.2012
Dezernat: I	FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	13.03.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	05.04.2012	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	25.04.2012	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	25.04.2012	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.05.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
Amt 14,Amt 30,Amt 31,Amt 37,Amt 53,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 40,FB 62,SAB,SFM	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Neufassung der städtischen Gefahrenabwehrverordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die dieser Drucksache als Anlage beigefügte Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter vom Baur/32.1	Unterschrift AL / FBL Dr. Emcke
--------------------------------------	---------------------------------	------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	Holger Platz
---------------------------------------	--------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle

Begründung:

Die derzeit gültige GefahrenabwehrVO ist im Mai 2002 in Kraft getreten. Gemäß § 100 SOG LSA treten GefahrenabwehrVOen spätestens nach 10 Jahren außer Kraft, weshalb eine Neufassung erforderlich wird.

Am 14.02.11 wurden im Rahmen einer Themensammlung folgende Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe beteiligt: Polizeirevier Magdeburg, FB 23, Amt 30, FB 40, Amt 31, Amt 37, Amt 50, Amt 51, Amt 53, FB 62, Amt 63, Amt 66, EB SAB und EB SFM.

Im Ergebnis fanden ab 10.03.11 zahlreiche Beratungen mit den jeweils betroffenen Bereichen statt. Letztmalig wurde am 19.01.12 zum Thema Badeverbot in stehenden Gewässern intensiv diskutiert.

Das Polizeirevier Magdeburg hat am 15.11.2011 ohne weitere Hinweise auf Änderungen oder Ergänzungen Stellung genommen und das Landesverwaltungsamt hat am 24.01.2012 aus fachaufsichtlicher Sicht der Neufassung zugestimmt.

Die nun vorliegende Fassung stellt aus sicherheitsbehördlicher Sicht eine notwendige Abwägung zwischen den verschiedenen Vorschlägen und Meinungen dar.

Neue Regelungen sollen sein:

- Kurze Leine für Hunde auf den Gehwegen
- Hundeführung nur durch geeignete Personen
- Mitführungspflicht von Aufnahmehilfsmitteln für Hundekot
- Untersagung von
 - Alkoholkonsum mit Ausfall- oder Folgeerscheinungen auf Straßen und in Grünanlagen
 - Öffentlicher Notdurftverrichtung
 - Aggressives Betteln und das Betteln mit Kindern
 - Besteigen oder Erklettern öffentlicher Einrichtungen
 - Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen nicht zum Zwecke der Notdurft
 - Anpflanzungen, welche den öffentlichen Verkehrsraum einengen.
 - Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Gartengeräten ab 20.00 Uhr
 - Füttern wildlebender oder freilebender Tiere
 - Ablegen von „ungesicherten“ Zeitungen o.ä. in öffentlich zugänglichen Bereichen
 - Anbringen von Werbeträgern an parkenden Fahrzeugen

Beispielhaft sollen auch drei Themen genannt werden, welche nicht berücksichtigt wurden:

1. Badeverbot in stehenden Gewässern

Nach rechtlicher Prüfung ist das bestehende Verbot nicht mehr haltbar. Es wurde aufgrund der komplizierten Tatbestandsvoraussetzungen in der Vergangenheit kaum noch angewendet und kontrolliert.

In vergleichbaren deutschen Großstädten findet sich eine solche Vorschrift nicht, so dass die Aufhebung auch die Vereinheitlichung der kommunalen Vollzugspraxis fördert. Im Übrigen bleibt es auch weiterhin der Entscheidung des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten eines Gewässers vorbehalten, im Rahmen seines zivilrechtlichen Hausrechts über die Möglichkeiten des Badens zu entscheiden.

Daher ist aus haftungsrechtlicher Sicht die beabsichtigte Neuregelung unbedenklich. Die Stadt als Eigentümerin eines Gewässers hat dieselben Verkehrssicherungspflichten, wie in der Vergangenheit.

2. Plakatierung an Wänden oder leerstehenden Häusern

Aus polizeilicher Sicht ist es wünschenswert, wenn das Problem des illegalen Plakatierens an Wänden oder leerstehenden Häusern zukünftig in der Gefahrenabwehrverordnung geregelt wird, weil viele Eigentümer keinen erforderlichen Strafantrag stellen. Es handelt sich hierbei überwiegend um eine Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 2 StGB. Die Sachbeschädigung ist ein sog. Antragsdelikt, welches

normalerweise nicht verfolgt werden kann, wenn kein Strafantrag vorliegt. Nun stellt sich die Frage, ob deshalb ein Ordnungswidrigkeitentatbestand erforderlich ist? Aus sicherheitsbehördlicher Sicht ist das Gegenteil der Fall. Viele leerstehende Häuser werden im Fensterbereich durch die Plakate vor Vandalismus geschützt und das optische Erscheinungsbild wird verbessert. Außerdem würde den Eigentümern die Entscheidungsfreiheit abgenommen bzw. könnten diese sich „zurücklehnen“ und nach dem Ordnungsamt rufen.

3. Kastrationspflicht für Katzen

Der Tierschutzverein „Bündnis für Tiere e.V.“ (Herr Fassl) und andere Tierschutzorganisationen halten die Einführung einer Kastrationspflicht für Katzen, die nicht ausschließlich in der Wohnung gehalten werden, für erforderlich. Bereits mehrere Städte (z.B. Paderborn, Bremen) haben diese Pflicht bereits verankert. Auch in Magdeburg drohe eine Überpopulation. Das Tierheim hätte informiert, dass Katzen nicht mehr aufgenommen werden können. Nur aufgrund übermäßiger Anstrengungen des Tierschutzvereines durch das Einfangen und Kastrieren ständig freilaufender Katzen, könne eine Explosion der Katzenpopulation vermieden werden. Am 13.09.11 erschien hierzu ein erster VS-Artikel.

Aus veterinärärztlicher Sicht (Amt 53) stellen freilebende Katzenpopulationen seit vielen Jahren ein ernstzunehmendes Problem (tierschutzrechtlich und umwelthygienisch) in einigen Großstädten dar. Deshalb beschäftigt sich die LH MD mit dieser Thematik. Im kommunalen Tierheim werden pro Jahr mehrere hundert herrenlose Katzen auf Kosten der LH Magdeburg kastriert und wieder freigelassen. In der Vergangenheit haben sich die jährlich anfallenden Katzenszahlen in Magdeburg auf diese Weise in etwa eingeepegelt. Bislang kann das Tierheim die Katzen unterbringen, wobei es zeitweilig zu Engpässen kommt. Derzeit ist eine unkontrollierte Überpopulation aus Sicht des Amtes 53 nicht ersichtlich, weshalb eine Kastrationspflicht für Katzen nicht vorgesehen wird.

Das Landesverwaltungsamt als Fachaufsichtsbehörde hat signalisiert, dass eine abstrakte Gefahr durch eine Überpopulation bisher nicht nachgewiesen wurde.

Sollte eine Kastrationspflicht eingeführt werden, stellt sich die Frage, wer und wie diese bei freilaufenden Katzen in der Öffentlichkeit kontrolliert wird.

Allerdings kann sich ein unkontrolliertes Füttern von Tieren (auch Katzen) fördernd auf das Wachstum der Populationsgröße auswirken, weshalb ein generelles Fütterungsverbot von freilebenden Tieren vorgesehen werden soll.

Dieses Verbot wurde in § 6 Abs.7 GefahrenabwehrVO/neu aufgenommen.

Als Anlage wurde der neue Wortlaut der Gefahrenabwehrverordnung und eine Synopse (Gegenüberstellung alte und neue GefahrenabwehrVO) mit Begründungen beigefügt.

Holger Platz